

Vorwort

Seit 2004 setzt sich das *Interdisziplinäre Forum Forensik* (iFF.) in seinen jährlichen Fachtagungen mit ausgewählten Phänomenen und Problemstellungen aus der kriminalistischen und forensischen Praxis auseinander. Das iFF. ist ein loser Zusammenschluss von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis, die im Rahmen ihrer forensischen Tätigkeiten interdisziplinär und institutionsübergreifend kooperieren. In den vergangenen Jahren bildeten – nicht nur aus tagesaktuellen Gründen – (sexuelle) Gewaltdelikte im sozialen Nahraum einen Schwerpunkt unserer Tätigkeit. Besonders hoch war das Öffentlichkeitsinteresse dabei an jenen Fällen, in denen Kinder durch innerfamiliäre Gewalt schwer viktimisiert oder sogar getötet worden sind. Dementsprechend standen Fragen nach geeigneten Interventions- und Präventionsmöglichkeiten von (sexueller) Gewalt im sozialen Nahraum im Mittelpunkt der iFF-Tagungen 2006 und 2007. Im vorliegenden Tagungsband sind ausgewählte Tagungsbeiträge aus beiden Veranstaltungen zusammengefasst.

Der Themenschwerpunkt *Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* wird eingeleitet durch die kritische Aufarbeitung zweier Fälle von Kindstötungen, die die Öffentlichkeit in besonderer Weise emotionalisiert, aber auch das professionelle Selbstverständnis der mit der forensischen Aufarbeitung befassten Akteure vor besondere Herausforderungen gestellt haben. Insofern werden diese Fälle nicht nur im Rahmen kasuistischer Betrachtungen dokumentiert, sondern unter grundsätzlichen Aspekten forensischen Handelns kritisch reflektiert.

Einleitend erörtert *Norbert Nedopil* auf dem Hintergrund seiner breiten Erfahrungen in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung fundamentale Rollen- und Kompetenzkonflikte im Spannungsfeld von empirisch-diagnostischer und normativer Bewertung schwerster Gewalt- und Tötungsdelikte. Der Mordfall Karolina, in dessen Kontext die Grenzen zwischen forensisch-psychiatrischer Sachverständigentätigkeit und (höchst)richterlicher Bewertung in besonderer Weise sichtbar werden, wirft über die fachlichen Aspekte hinausgehend auch Fragen auf, die die neutrale Rolle und professionelle Distanz von Sachverständigen bei medial vermittelten Strafbedürfnissen der Öffentlichkeit berühren. Aus höchstrichterlicher Sicht gibt *Axel Boetticher* einen detaillierten Einblick in den Mordfall Karolina und die hiermit verbundenen normativen und prozessualen Herausforderungen bei der juristischen Urteilsbildung. *Max Steller* nimmt in seinem Beitrag zum Mordfall Pascal kritisch Stellung zur aussagepsychologischen Begutachtung von Zeugen- und Beschuldigtenaussagen im Ermittlungsverfahren und deren Rezeption durch Staatsanwaltschaft und Gericht. Allen

Beiträgen der renommierten Gerichtssachverständigen (Nedopil, Steller) gemeinsam ist eine über den Einzelfall hinausgehende Reflexion fundamentaler Aspekte in der interdisziplinären Kommunikation von Erfahrungswissenschaften und Justiz.

Ausmaß und Erscheinungsformen familiärer Gewalt gegen Kinder stehen im Fokus des Beitrags von *Gina Graichen*, die aus polizeilicher Sicht Möglichkeiten und Grenzen der Prävention aufzeigt und insbesondere eine erhöhte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und ein Mehr an informeller Sozialkontrolle in diesem Kontext einfordert. Inwieweit die Inanspruchnahme rechtsmedizinischer Methoden zur Aufdeckung und Beweissicherung von Fällen der Kindesmisshandlung und -vernachlässigung beitragen kann, erläutern *Christine Erfurt und Uwe Schmidt* in ihrem Überblicksreferat. Quasi an der Schnittstelle von Kindesmisshandlung und sexueller Gewalt sind Inzestdelikte als innerfamiliäre Erscheinungsform des sexuellen Kindesmissbrauchs einzuordnen. *Nahlah Saimeh* gibt aus forensisch-psychiatrischer Sicht einen Einblick in individuelle und systemische Rahmenbedingungen derartiger Fallkonstellationen und Deliktentwicklungen.

Im zweiten Themenschwerpunkt *Sexualität und Gewalt* liegt der Hauptakzent auf Beiträgen, die sich mit – zum Teil seltenen – Manifestationsformen (sexueller) Gewalt auseinandersetzen. Als ätiologisch bedeutsam sind in den vergangenen Jahren immer wieder Persönlichkeitsstörungen diskutiert worden, insbesondere solche mit narzisstischer Akzentuierung bis hin zu schweren Erscheinungsformen wie die des „malignen Narzissmus“¹. *Nahlah Saimeh* führt unter Bezugnahme auf kasuistische Darstellungen in theoretische Konzepte und empirische Befunde zur narzisstischen Persönlichkeitsstruktur ein und stellt Zusammenhänge zu schweren Manifestationsformen interpersoneller Gewalt her. Im Hinblick auf die Opfer sexueller Gewalt werden insbesondere Aspekte der Beweissicherung und therapeutischen Intervention erörtert. *Heike Klotzbach* liefert einen Überblick über die Möglichkeiten und Grenzen der rechtsmedizinischen Diagnostik für die Beweissicherung bei Fällen sexueller Gewalt. *Rahel Schüepp* setzt sich aus therapeutischer Sicht mit Traumatisierungsfolgen bei jugendlichen und erwachsenen Gewaltopfern auseinander. Demgegenüber werden in den Beiträgen von *Kurt Seikowski* und *Martin Schott* Ansatzpunkte und Überlegungen zur Täterarbeit vorgestellt und zum Gegenstand – teilweise kontroverser Diskussionen – gemacht. Schließlich wenden sich die Herausgeber selbst zwei umschriebenen Gewaltphänomenen zu, die zwar von eher geringer Auftretenshäufigkeit sind, aber im Einzelfall besondere Anforderungen an die kriminalistische und kriminalpsychologische Praxis stellen. Zunächst wird der Fall einer kriminellen Mutilation dargestellt und hinsichtlich seiner Implika-

¹ Marneros, A. (2008). Intimidid. Tötung des Intimpartners. Stuttgart: Schattauer.

tionen für die fallanalytische Hypothesenbildung und –prüfung diskutiert. Abschließend wird mit dem Thema „Dissoziative Identitätsstörung bei rituellem Missbrauch“ auf ein in der kriminalpolizeilichen Praxis zunehmend angezeigtes Phänomen eingegangen, das im wahrsten Sinne des Wortes in doppelter Hinsicht polarisiert und (nicht nur) die am Ermittlungsverfahren Beteiligten „spaltet“.

Wir hoffen, mit der Auswahl der Tagungsbeiträge einen repräsentativen Eindruck in die Arbeiten des iFF, vermitteln zu können. Unser besonderer Dank gilt den Referentinnen und Referenten, die durch ihre konstruktiven Beiträge einen intensiven interdisziplinären Austausch – und die Herausgabe dieses Tagungsbandes - erst möglich gemacht haben. Veranstaltungen dieser Art wären allerdings nicht möglich, ohne die Bereitschaft des Auditoriums, über die Grenzen ihrer Fachdisziplinen hinweg miteinander zu diskutieren und stetig neue Impulse für weitere Tagungsschwerpunkte zu liefern. Ihnen ist die vorliegende Dokumentation gewidmet – verbunden mit einem herzlichen Dank für die jahrelange gute kollegiale Kooperation. Schließlich bedanken wir uns bei Pabst Science Publishers für die Unterstützung und geduldige Hilfe bei der Erstellung dieser Tagungsdokumentation – neben Herrn Pabst ist hier vor allem Frau Döring zu nennen, die im Hintergrund die Fäden zusammen hielt.

*Für das iFF.
Axel Petermann
Luise Greuel*

Bremen, im Januar 2009

Der Fall Karolina

Die Urteile und ein Kommentar aus forensisch-psychiatrischer Sicht

Norbert Nedopil

Es ist nicht Aufgabe des forensischen Psychiaters, Gerichtsurteile zu kommentieren, und es ziemt sich schon gar nicht für den Gutachter, der selber in einem Verfahren beteiligt war, Urteilsformulierungen zu kritisieren. Normativ wertende Festlegungen und Entscheidungen gehören nicht zu den Aufgaben der forensischen Psychiatrie. Das Endergebnis eines Gerichtsverfahrens braucht und darf den Sachverständigen nicht berühren. Im vorliegenden Fall sprechen die beiden Urteile, die in nahezu allen wertenden Fragen zu verschiedenen Einschätzungen kamen, selber eine beredte Sprache, wie unterschiedlich Sachverhalte von der Urteilstkraft der juristischen Fachkompetenz gesehen werden. Dennoch seien dem Psychiater zwei Anmerkungen gestattet, weil sie den psychiatrischen Teil der Urteilsbegründungen betreffen. Zudem seien zwei grundsätzliche Überlegungen erlaubt, weil diese ebenfalls das Handeln des forensischen Psychiaters beeinflussen.

Anmerkung 1

Im Urteil des Landgerichts München, an welchem der Bundesgerichtshof nichts auszusetzen hatte, steht: „Die Richtigkeit dieser klinischen Diagnose kann indessen letztlich offen bleiben, weil jedenfalls selbst im Falle des Vorliegens einer schweren Persönlichkeitsstörung ein strafrechtlich relevanter Zusammenhang zwischen Tat und Persönlichkeitsstörung nicht besteht.“

Die Feststellung, dass ein strafrechtlich relevanter Zusammenhang zwischen Tat und Persönlichkeitsstörung nicht besteht, ist eine wertende Frage, die das Gericht entscheiden mag. Die Behauptung, dass die Richtigkeit einer klinischen Diagnose offen bleiben kann, erscheint dem psychiatrischen Sachverständigen allerdings fraglich. Noch fraglicher erscheint es, ob eine solche Feststellung in den Kompetenzbereich des Gerichtes fällt. Der Arbeitskreis beim Bundesge-

richtshof, der die Mindestanforderungen für die Schuldfähigkeitsbegutachtung erarbeitet hat (Boetticher et al., 2005), gab dem Psychiater zurecht die Aufgabe, eine sachgerechte klinische Diagnostik anhand der Kriterien von ICD-10 oder DSM-IV-TR anzuwenden und dabei insbesondere die überdauernden psychopathologischen Merkmale der Persönlichkeitsstörungen zu beachten und diese von den rezidivierenden sozial devianten Verhaltensweisen zu trennen. Psychiater haben aufgrund des klinischen Wissens und aufgrund der Erfahrung mit Patienten, die nicht vor Gericht erscheinen müssen, das Referenzsystem und den Vergleich mit einer Vielzahl psychischer Störungen, wodurch eine Schweregradeinschätzung der jeweils individuellen Störung ermöglicht wird. Die erwähnten Mindestanforderungen weisen darauf hin, dass zum Schweregrad einer Persönlichkeitsstörung aus klinischer Sicht und unabhängig von dem unmittelbaren forensischen Zusammenhang Stellung genommen werden muss. Erst in einem weiteren Schritt erfolgt dann eine psycho(patho)logische und normative Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Bei dieser Beurteilung können Psychiater lediglich aus ihrer psychopathologischen Kenntnis Hinweise und klinische Erfahrungssätze beisteuern. Die rechtliche Entscheidung erfolgt normativ.

Damit wird eine relativ klare Trennung zwischen den Aufgaben des Sachverständigen und jenen des Gerichts aufgezeigt. Diese Abgrenzung wurde zwar in der Vergangenheit von beiden Seiten, Richtern und Sachverständigen, nicht immer strikt eingehalten, gleichwohl blieb sie bis in die letzten Jahre als Grundsatz bestehen.

In letzter Zeit – unter der, auch in diesem Urteil zitierten, BGH-Vorgabe, dass der Tatrichter sich unabhängig vom Gutachter ein Urteil über das Ausmaß der psychopathologischen Beeinträchtigung machen müsse („eigenständig und losgelöst vom Sachverständigen mit diesen Anforderungen und der Frage der Erheblichkeit i.S. von § 21 StGB befassen...“) – fragen Richter immer häufiger ICD-10- oder DSM-IV-Kriterienkataloge ab, wobei es ihnen jedoch schwer fällt, zwischen Fakten im Sinn von (juristisch) Anknüpfungstatsachen und psychopathologischen Bewertungen i.S. von Befundtatsachen zu unterscheiden.

Es ist dem forensischen Psychiater verständlich, dass der Richter das Gutachten nachvollziehen muss und dass er prüfen muss, ob die Fakten, von denen der Sachverständige ausgeht, zutreffen. Es fragt sich jedoch, mit welcher Sachkunde er den psychopathologischen Gehalt eines Faktes bewerten kann. Wenn er es aber kann, benötigt er den Sachverständigen nicht mehr. Er besitzt ja genau die Kompetenz, deretwegen er eigentlich den Sachverständigen beauftragt hat. Die forensische Relevanz mag der Richter werten, die Richtigkeit einer Diagnose selbst kann nur von einem (weiteren) Fachmann für psychiatrische Diagnostik beurteilt werden.

Anmerkung 2

Der Bundesgerichtshof hat in der Aufhebung des Ersturteils einen alten Formelsatz verwendet, dessen Richtigkeit aus psychiatrischer Sicht bezweifelt werden darf. „Insoweit hat die Kammer jedoch verkannt, dass die Frage, ob die Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, eine Rechtsfrage ist. Diese hat der Tatrichter ohne Bindung an Äußerungen von Sachverständigen in eigener Verantwortung zu beantworten. Entscheidend sind die Anforderungen, welche die Rechtsordnung an jedermann stellt. Diese Anforderungen sind umso höher, je schwerwiegender das in Rede stehende Delikt ist...“.

Dieser Satz stammt aus der Rechtsprechung über den alkoholisierten Täter. In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat der BGH schon einmal einen – dann gescheiterten – Versuch unternommen, die Grenzziehung zwischen empirisch diagnostischer Kompetenz und der normativen Bewertung zu beseitigen. Es wurde durch Rechtsprechung festgelegt, dass bei einer BAK von 2 ‰ eine krankhafte seelische Störung vorliege, welche die Voraussetzungen des § 21 StGB, bei einer BAK von 3 ‰ eine solche, welche die Aufhebung der Steuerungsfähigkeit nahe lege (Salger, 1987). In diese Epoche fiel auch die für die Alkoholisierung zumindest plausible und im Einzelfall möglicherweise gerechtfertigte normative Festlegung, dass die Anforderungen umso höher sind, je schwerwiegender das in Rede stehende Delikt ist, weil die Anforderungen, welche die Rechtsordnung an jedermann stellt, entscheidend sind (BGHSt 43, 66, 77= NJW 1997, 2460). Diese höher gestellten Anforderungen wurden normativ mit einem Aufschlag von 10 % auf die BAK, die bei Tötungsdelikten und anderen schweren Straftaten zur aufgehobenen bzw. zur verminderten Schuldfähigkeit führen sollte, veranschlagt. Es mag beim Alkoholisierten noch einigermaßen plausibel sein, dass der mittelgradig Berauschte seine Hemmungen zu Beleidigungen schon verloren hat, aber noch sein Zuschlagen oder gar Zusteichen kontrollierend verhindern kann. Ob er aber die Wucht eines Schlages noch kontrollieren kann, die den Unterschied macht zwischen einer leichten Verletzung und einer schweren Schädigung des Gegners, bleibt fraglich. Die normative Festlegung dieser Promillegrenzen wurden heftig kritisiert, und Rasch (1999) hat sie als „kurios“ bezeichnet, dennoch prägte sie nahezu zehn Jahre lang die Entscheidungsfindung der Gerichte, bis sie erneut durch psychopathologische Kriterien ersetzt wurde.

Geblichen und zu einer generellen Formel bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung geworden ist der Satz „Entscheidend sind die Anforderungen, welche die Rechtsordnung an jedermann stellt. Diese Anforderungen sind umso höher, je schwerwiegender das in Rede stehende Delikt ist.“ (BGH NStZ 2006, 444-446). Nun ist ein psychisch Kranker aber gerade nicht „Jedermann“ und eine Vielzahl von ihnen ist nicht durch normative Anforderungen ansprechbar. Dies haben schon Rechtsphilosophen und Rechtswissenschaftler Anfang des 19.

Jahrhunderts beschrieben: Bereits 1808 hatte Johann Christoph Hoffbauer, Professor der Philosophie in Halle, die Auffassung vertreten, dass nicht bestraft werden könne, wer unvernünftig ist, seinen Verstand anzuwenden, und auch jener nicht, bei dem die Strafe nicht vor der Handlung abschrecken kann (Hoffbauer, 1808). „Durch die Strafgesetze soll jeder wissen, dass aus einer gesetzeswidrigen Handlung das oder das Übel für ihn als eine Strafe entstehen werde, und dadurch von jener Handlung abgeschreckt werden. Der Mensch, der einer solchen Abschreckung fähig ist dem Criminalisten frei, wenn er diesen Ausdruck gebraucht. Derjenige hingegen, auf den eine solche Abschreckung nicht wirken kann, entweder weil er nicht vernünftig ist, die Strafe als eine Folge seiner Handlung zu erkennen, wie der Blödsinnige, oder weil ihn ein unbezwinglicher Trieb zu einer Handlung hinreißt, wie den von der Hundswut ergriffenen, hat im Sinne des Criminalisten seine Freiheit nicht.“ Dies sind Überlegungen, die zu gleicher Zeit auch von dem Strafrechtslehrer und Schöpfer des bayerischen Strafgesetzbuches A. v. Feuerbach vertreten wurden (Lenckner, 1972).

Eine empirische Begründung, dass – in klinischem Sinn – psychisch Gestörte bei schwerwiegenden Verbrechen größere Hemmungen hätten oder sich von höheren normativen Anforderungen leiten ließen als bei weniger gravierenden Delikten, gibt es nicht. Mit der gleichen (normativen) Überzeugungskraft könnte im Umkehrschluss dann aber argumentiert werden, dass die Missachtung der Hemmschwelle bei einem psychisch Kranken gerade das Ausmaß seiner Gestörtheit zeige. Auch diese Argumentation ist nicht neu, wurde sie doch früher bei Affektdelikten häufiger ins Feld geführt. Sie zeigt aber die Beliebigkeit und auch die Umkehrbarkeit derartiger Begründungen für gerichtliche Entscheidungen.

Grundsätzliche Überlegung 1

Es ist dem forensischen Psychiater bekannt, dass das Gesetz in verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Maßstäben misst. Nach der gängigen Auffassung, wie sie auch in den Lehrbüchern vertreten wird, ist ein höheres Maß an psychischer Gestörtheit erforderlich, um die Voraussetzungen für Geschäftsunfähigkeit anzunehmen, als dies zur Annahme der strafrechtlichen Schuldunfähigkeit gefordert wird. Für eine verminderte Steuerungsfähigkeit sind noch geringere Anforderungen an das Ausmaß der psychopathologischen Auffälligkeiten zu stellen. Daraus kann geschlossen werden, dass die Anforderungen für Eingriffe des Staates im Zivilrecht weitaus höher sind als jene, die zu Eingriffen des Staates im Strafrecht erforderlich sind. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat zudem festgelegt, dass eine Abhängigkeit und eine Intoxikation nicht zu jenen Voraussetzungen zählen, die im zivilrechtlichen Bereich Eingriffe des

Staates ermöglichen. Derartige Eingriffe wie zivilrechtliche Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen oder Betreuungsanordnung gegen den Willen des Betroffenen, sind nur dann möglich, wenn aufgrund einer Abhängigkeit eine überdauernde Persönlichkeitsänderung eingetreten ist und die Änderung ein Ausmaß erreicht hat, das eine freie Willensbildung nicht mehr ermöglicht, wenn der Betroffene also in einem Zustand ist, in dem auch die Voraussetzungen für Geschäftsunfähigkeit vorliegen. Bei dem Angeklagten waren mindestens zehn zivilrechtliche Unterbringungen gegen dessen Willen erfolgt. Es war gegen seinen Willen eine Betreuung eingerichtet worden, so dass vor diesem Hintergrund der Schluss berechtigt erscheint, dass der Angeklagte in einem Ausmaß gestört war, dass zumindest über längere Strecke seines Lebens die Voraussetzungen für Geschäftsunfähigkeit vorlagen.

Wenn der Staat aufgrund dieser Störungen Eingriffsmöglichkeiten zulässt und psychiatrische Behandlungen erzwingt, bleibt es für denjenigen, der in seinem psychiatrischen Denken verhaftet ist und den Gerichten als Berater dient, nicht nachvollziehbar, warum die gleiche Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit führen können sollte, die erneut eine psychiatrische Intervention im Sinne des § 63 StGB erforderlich macht.

Möglicherweise hat das Gericht mit seiner Entscheidung der forensischen Psychiatrie einen Gefallen getan, da die Betreuung und Behandlung eines Menschen wie Herrn A. in der Psychiatrie an Grenzen stößt, was schon an seinen vielen Aufenthalten in der Psychiatrie erkennbar ist. Dennoch bleibt die grundsätzlich abzuleitende Frage offen, nämlich ob der Staat präventiv gegen den Willen eines Menschen, der noch keine Straftat begangen hat, eingreifen, den gleichen Menschen aber, wenn er dann eine Straftat begeht, die volle Verantwortung und Schuld für sein Verhalten zuschreiben darf.

Grundsätzliche Überlegungen 2

Die Frage bleibt auch offen und vielleicht kaum beantwortbar, wie weit öffentlicher Druck und mediale Meinungsbildung Gerichte und Sachverständige beeinflussen. Daraus resultiert die Frage, ob von dem Ausmaß des Grauens, welches in einem Verbrechen liegt, und welches von den Medien publikumswirksam vermarktet wird, auf das Ausmaß der Verantwortlichkeit und der Schuld des Täters geschlossen wird. Der aus dem BGH-Urteil zitierte formelhafte Satz, dass die Anforderungen, die die Rechtsordnung an jedermann stelle, umso höher seien, je schwerwiegender das entstehende Delikt sei, wird im Urteil ergänzt durch den Satz „Die Rechtsordnung darf erwarten, dass Menschen mit den hier festgestellten Störungen ihr Verhalten so steuern, dass es nicht zu tagelangen grausamen und letztlich tödlichen Misshandlungen eines kleinen Kindes kommt“. Damit wird normativ festgelegt, dass das Ausmaß der Grausam-

keit Maßstab für die Steuerungsfähigkeit ist. Diese Grausamkeit wird breit und medienwirksam dargestellt, ebenso die Empörung, wenn die Grausamkeit nicht ausreichend sanktioniert wird. Die Frage bleibt offen, wie Sachverständige und Gerichte auf diese Empörung reagieren. Die zwei häufigsten Reaktionsweisen für die betroffenen Berufsgruppen sind, entweder bei der Entrüstung und Empörung mitzuagieren oder zu demonstrieren, dass man sich von den Medien nicht beeinflussen lässt. Beides stellt die sachliche Distanz und Neutralität in Frage. Für den distanzierten Beobachter stellt sich im konkreten Fall die Frage, ob die beiden Gerichte nicht auch die beiden Reaktionsweisen repräsentieren.

Literatur

- Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. A. G. & Saß, H. (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 25, 57-63.
- Hoffbauer, J. C. (1808). *Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgem. Gesichtspunkten der Gesetzgebung, oder die sog. gerichtliche Arzneiwissenschaft nach ihrem psychologischen Teile.* (Vol.). Halle: Schimmelpfennig u. Co.
- Lenckner, T. (1972). Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit. In H. Göppinger & H. Witter (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie.* (S. 3-286). Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- Rasch, W. (1999). *Forensische Psychiatrie.* (2. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Salger, H. (1987). Die Bedeutung des Tatzeit-Blutalkoholwertes für die Beurteilung der erheblich verminderten Schuldfähigkeit. In O. F. v. Gamm, P. Raisch & K. Tiedemann (Hrsg.), *Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht. Festschrift für Gerd Pfeiffer* (S. 379-395). Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns.

Der Mordfall Karolina – die juristische Aufarbeitung

Axel Boetticher

I. Die Feststellungen zum Tatgeschehen

Am 7. Januar 2004 verstarb die dreijährige Karolina infolge einer Hirnblutung. Als Verursacher wurden verurteilt der Angeklagte Mehmet A. sowie die Mutter von Karolina, die Angeklagte Zaneta Izabela C.

1. Die persönlichen Verhältnisse

Mehmet A. wurde 1973 in Deutschland geboren. Er wuchs hier überwiegend auf und war zur Tatzeit 27 Jahre alt. Nach der achten Klasse verließ er die Hauptschule ohne Abschluss. Sein anschließendes Leben war bei kurzfristigen Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen geprägt von Drogen- und Alkoholkonsum, Arbeitslosigkeit, der Begehung von Straftaten, dadurch bedingten Haftzeiten sowie von zahlreichen Therapien beziehungsweise Therapieversuchen. Zuletzt wurde er mit Methadon substituiert.

Zaneta C. kam im Jahre 1979 in Polen zur Welt. Nach ihrer Schulzeit führte sie ein eher unstetes Leben in Polen und Deutschland unter Erwerbstätigkeit im Amüsierbereich. Drogen (Marihuana, Ecstasy und Kokain) konsumierte sie zuletzt nicht mehr. Bier, Wein und Schnaps nimmt sie seit ihrem 14. Lebensjahr regelmäßig, manchmal auch im Übermaß zu sich. Im Alter von 21 Jahren wurde die Angeklagte von einem etwa 15 Jahre älteren Mann – Türsteher, Bodyguard und Zuhälter – ungewollt schwanger. Am 6. Dezember 2000 wurde dann Karolina, das spätere Tatopfer, geboren. Während der ersten drei Monate betreute die Angeklagte ihre Tochter selbst. Dann überließ sie dies weitgehend anderen Personen, darunter ihrer in L. wohnhaften Mutter. Der Austausch von Zärtlichkeiten zwischen der Angeklagten und Karolina war die Ausnahme. Das Kind wurde von der Angeklagten öfters angeschrien und beschimpft. Gelegentlich erhielt es Ohrfeigen. Zu weiteren Misshandlungen kam es jedoch

nicht. Nach ihrer Einreise nach Deutschland Ende des Jahres 2001 beschloss die Angeklagte C., gemeinsam mit ihrer Tochter Karolina auf Dauer in Deutschland zu bleiben. Da sie weder Aufenthalts- noch Arbeitserlaubnis hatte, wohnte sie abwechselnd bei ihrer Mutter und bei ihrer Schwester und verdiente sich Geld als Prostituierte, zuletzt ab Sommer 2002 in der „Lady Bar“ in L. Während ihrer überwiegend nächtlichen Tätigkeit wurde ihre am 6. Dezember 2000 geborene Tochter Karolina von ihrer Mutter und deren Lebensgefährten, von ihrer Schwester W., aber auch von ihrer Chefin in der „Lady Bar“ betreut. Nachdem ihre Beziehungen zu verschiedenen Männern, zu denen sie gemeinsam mit ihrer Tochter jeweils zeitweise gezogen war, gescheitert waren, kehrte die Angeklagte C. im Juli 2003 schließlich wieder in die Wohnung ihrer Mutter zurück. Insbesondere deren Lebensgefährte lehnte es allerdings wegen ihres Lebenswandels ab, sie dauerhaft aufzunehmen. Hinzu kam, dass zu dieser Zeit die Mutter der Angeklagten an Krebs erkrankt war, weshalb sie nach seiner Auffassung nicht mit der Betreuung der kleinen Karolina zusätzlich belastet werden sollte. Trotz entsprechender Vorhaltungen, sich um ihre Mutter und vor allem um ihr Kind zu kümmern, setzte die Angeklagte C. nämlich auch in dieser Zeit ihren Lebenswandel unverändert fort. Sie verließ jeden Tag abends die Wohnung und kehrte erst morgens gegen 4.00 Uhr oder 5.00 Uhr wieder zurück, wobei sie regelmäßig betrunken war, um anschließend bis nachmittags zu schlafen. Nachdem sie der Lebensgefährte der Mutter deswegen im September 2003 aus der Wohnung gewiesen hatte, fand die Angeklagte mit ihrer Tochter kurzzeitig Unterkunft bei ihrer Schwester und danach bei einem albanischen Staatsangehörigen in einer heruntergekommenen Wohnung. Bereits im November 2003 war sie allerdings erneut obdachlos und musste deshalb erneut Unterschlupf bei ihrer Mutter suchen. Da sie sich in dieser Zeit bemühte, ihre Mutter zu unterstützen und sich selbst um die Betreuung ihrer Tochter kümmerte, wurde sie erneut in der Wohnung geduldet.

2. Die Vorgeschichte zur Tat

Die Angeklagten begegneten sich Ende November 2003 in einem Lokal in L. und hatten bereits in der darauf folgenden Nacht erstmals Geschlechtsverkehr in der Wohnung eines Bekannten. Die Angeklagte C. sah im Angeklagten A., der im örtlichen Umkreis den Ruf eines unberechenbaren, hafterfahrenen Schlägers hatte, alsbald den „richtigen“ Mann für sich bzw. geeigneten Vater für ihre Tochter. Der Angeklagte A. hingegen, dem die Angeklagte C. als Prostituierte bekannt war, fühlte sich in erster Linie sexuell zu ihr hingezogen. Der Angeklagte A. fasste deshalb den Entschluss, seine bisherige Lebensgefährtin Margarethe E. sofort zu verlassen und künftig mit der Angeklagten C. zusammenzubleiben. Seine gerade laufende Umschulung brach der Angeklagte

gleichfalls von heute auf morgen ab. Bis dahin hatte er seit 1993 mit Margarethe E. und der gemeinsamen, am 31. Dezember 1994 geborenen Tochter Derya zusammengelebt. Störungen hatte es in dieser Beziehung bislang nur dann gegeben, wenn der Angeklagte A. übermäßig Drogen konsumiert hatte und deshalb oder wegen begangener Straftaten untergebracht bzw. inhaftiert war. Gleichwohl war es während der gesamten Beziehung niemals zu Tätlichkeiten gegenüber Margarethe Eckert oder der gemeinsamen Tochter gekommen. Vielmehr war der Angeklagte trotz seines ansonsten gewalttätigen Rufes als liebevoller Vater bekannt, der sich fürsorglich um seine Tochter kümmerte. Mangels anderer Bleibe wohnten die beiden Angeklagten sodann ab Anfang Dezember 2003 zunächst in der Wohnung der Mutter der Angeklagten C. Die Beziehung verlief weiterhin harmonisch, der Angeklagte A. störte sich insbesondere nicht an Karolina und äußerte gelegentlich sogar, die Angeklagte C. heiraten zu wollen. Zu einer ersten Auseinandersetzung kam es allerdings, als der Angeklagte A. bemerkte, dass die Angeklagte C. weiterhin von Freiem auf ihrem Mobiltelefon angerufen wurde. Nach einem solchen Anruf geriet er in Wut, verbot der Angeklagten C. energisch mit anderen Männern zu reden und drohte, jeden anderen Mann umzubringen. Nachdem er in seiner Erregung darüber versehentlich den Spiegel des Badezimmerschranks zerschlagen hatte, brachte er sich mit einer Scherbe zudem oberflächliche Kratzer am Arm und an der Brust bei, um der Angeklagten C. seine Leiden ob ihres Verhaltens, aber auch seine Entschlossenheit nachhaltig zu demonstrieren. Diese lautstark geführte Auseinandersetzung, aber auch der regelmäßige Haschisch- und Alkoholkonsum des Angeklagten A. in der Wohnung, der Maria C. und dem Lebensgefährten der Mutter missfiel, gaben letztlich den Anlass, die Angeklagten zum Auszug aus der Wohnung aufzufordern. Am 18. Dezember 2003 zogen sie deshalb kurzerhand mit Karolina in das Haus des damals 54-jährigen A. S., den der Angeklagte A. als Mitpatienten im Bezirkskrankenhaus G. kennen gelernt hatte. Nach dem Tod seiner Frau bewohnte der alkoholranke A. S. allein ein mehrgeschossiges Wohnhaus. Er überließ den beiden Angeklagten das bislang selbst genutzte, aus Küche, Bad, einer Speisekammer, einer Abstellkammer, zwei Schlafzimmern sowie Wohn- und Esszimmer bestehende Erdgeschoss, und plante, im Laufe der Zeit in die noch nicht vollständig fertig gestellte, kleinere Wohnung im Untergeschoss zu ziehen. Bis dahin blieb er noch mit den Angeklagten im Erdgeschoss wohnen und schlief im Esszimmer, weil eines der beiden Schlafzimmer zunächst als Kinderzimmer für Karolina benutzt wurde. Nach dem Einzug in diese Wohnung verlief das Zusammenleben der Angeklagten zunächst ungestört. Da sie mangels Fahrerlaubnis und Fahrzeug auf öffentliche Verkehrsmittel bzw. auf ein Taxi angewiesen waren, wenn sie den Ort verlassen wollten, verbrachten sie die Zeit nahezu ausschließlich gemeinsam in der Wohnung. Lediglich der Angeklagte A. musste in regelmäßigen Abständen zu seinem behandelnden Arzt Dr. J. nach B., um sich jeweils seinen Vorrat an Methadon, das er

weiterhin täglich einnahm, abzuholen. Von B. aus tat er dies am 19. und 29. Dezember 2003 sowie am 2. Januar 2004. Ansonsten bestand der Tagesablauf der Angeklagten regelmäßig darin, gegen 11.00 Uhr aufzustehen, zu frühstücken und anschließend fernzusehen, wobei Alkohol aus dem von A. S. vorgehaltenen Vorrat an alkoholischen Getränken konsumiert wurde. Jedenfalls für den Angeklagten A. war zudem der tägliche, auch mehrfache Geschlechtsverkehr mit der Angeklagten C. von wesentlicher Bedeutung. Da dieses Zusammensein in der neuen Wohnung von Freiern der Angeklagten C. nunmehr ungestört blieb und A. S. die meiste Zeit in der örtlichen Wirtschaft verbrachte, schienen die jeweiligen Motive der Angeklagten bei Beginn ihrer Beziehung sich verwirklicht zu haben.

3. Das Tatgeschehen

Die damals dreijährige Tochter Karolina der Angeklagten C. störte die Beziehung der beiden Angeklagten. Während sie vor dem Umzug zumindest von den jeweils sie gerade betreuenden Personen noch Zuwendung erfahren hatte, blieb sie in der neuen Wohnung nunmehr vollständig sich selbst überlassen. Wenn sie regelmäßig gegen 8.30 Uhr aufstand, suchte sie deshalb, weil die beiden Angeklagten miteinander bis gegen 11.00 Uhr im Bett blieben, Kontakt zu A. S., den sie immer wieder aufforderte, mit ihr zu spielen. A. S. tat dies auch gelegentlich, hatte aber die feste Gewohnheit, täglich ab 9.30 Uhr bis gegen 12.00 Uhr in die Wirtschaft zum „Frühschoppen“ zu gehen, so dass Karolina in dieser Zeit wiederum sich selbst überlassen war. Gegen Mittag hingegen, wenn auch die beiden Angeklagten aufstanden, und Karolina Zuwendung bei ihrer Mutter als Bezugsperson suchte, verlangte der Angeklagte A., dass sie zum Mittagsschlaf bis gegen 15.00 Uhr zu Bett gebracht werde, was die Angeklagte C. auch tat. Wenn Karolina dies in ihrem Bestreben nach Zuwendung verweigerte, empfand der Angeklagte es als Störung seines Zusammenseins mit der Angeklagten C. Nach dem angeordneten Mittagsschlaf war A. S. bereits wieder in der Wirtschaft und die beiden Angeklagten saßen vor dem Fernseher. Bereits gegen 19.00 Uhr sollte Karolina nach dem Willen des Angeklagten erneut zu Bett gehen. Weder der Angeklagte A. noch die Angeklagte C. beschäftigten sich mit Karolina, die die Wohnung, etwa um Spielkameraden im Ort zu finden, auch nicht verlassen durfte.

Bis ein oder zwei Tage vor Silvester 2003 nahm der Angeklagte A. das Verhalten von Karolina noch mehr oder weniger hin, wobei er der Angeklagten C. jedoch bereits immer wieder vorhielt, dass sie sich mehr um ihre Tochter als um ihn kümmere. Zuneigung für das Kind, das für ihn der ungewollte „Bastard“ eines Zuhälters war, empfand er nicht, vielmehr betrachtete er es in seinem Bestreben, die Angeklagte C. ausschließlich zu seiner Verfügung zu haben, als

bloßes Hindernis. Spätestens ab Silvester 2003 beschloss er deshalb, Karolina so „abzurichten“, dass sie ohne Widerspruch parierte und künftig seine Beziehung zur Angeklagten C. nicht mehr störte. Dies plante er mit einer Vielzahl von sich steigernden Bestrafungsmethoden zu erreichen. Eine der ersten Maßnahmen war es bereits vor Silvester 2003, die nur mit einer Strumpfhose und einem T-Shirt bekleidete Karolina mehrfach für jeweils längere Zeit auf die Terrasse oder in die jeweils unbeheizte Speisekammer oder die Abstellkammer neben der Toilette – die auch als „kalte Kammer“ bezeichnet wurde – zu stellen und alleine zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt herrschten der Jahreszeit entsprechend sowohl draußen als auch in den nicht beheizten Kammern durchgängig Temperaturen um den Gefrierpunkt. Diese Maßnahme reichte dem Angeklagten A., der zudem mehr und mehr Gefallen daran fand, das Kind zu quälen, jedoch alsbald nicht mehr aus, um seine Vorstellungen von einem ganz und gar unauffälligen Kind zu verwirklichen.

Ab dem 1. Januar 2004 bis zum 4. Januar 2004 ging er deshalb dazu über, das Kind systematisch massiv zu misshandeln, wobei er es – 1,81 m groß und damals 90 kg schwer – beim Einsatz seiner Körperkraft gegen den Kopf der damals einen Meter großen und 12,5 kg schweren Karolina letztlich in Kauf nahm, sie auf der Stelle oder als Folge der ihr zugefügten Verletzungen in absehbarer Zeit zu töten, um seine Vorstellung von ihrer „Erziehung“ zu verwirklichen. Die genaue zeitliche Abfolge der Misshandlungen in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 4. Januar 2004 lässt sich wegen ihrer Vielzahl nicht mehr feststellen. Feststellen ließ sich folgendes:

Als sich an einem nicht mehr genauer feststellbaren Tag nur kurze Zeit vor dem 1. Januar 2004 der A. S. in Anwesenheit des Angeklagten A. einmal darüber beschwerte, dass die spielende Karolina herumliegendes Papier bekritzelt hatte, nahm dies der Angeklagte A. zum Anlass, Karolina für ihr aus seiner Sicht ungehorsames und störendes Verhalten zu bestrafen. Er brachte sie in die neben der Toilette gelegene „kalte Kammer“ und schlug ihr dort mit einem etwa 30 cm langen und 7 mm dicken Holzstab mehrfach so kräftig auf die Finger beider Hände, dass sie deutlich sichtbar anschwellen. Anschließend ließ er das nur mit einem kurzärmeligen T-Shirt und einer Strumpfhose bekleidete Mädchen bis gegen 18.00 Uhr bei offenem Fenster in der unbeheizten Kammer stehen. Erst dann durfte Karolina zu ihrer Mutter zurückkehren, die diese in ihrer Grobheit bereits gesteigerte Bestrafung zwar bemerkte, aber um ihrer Beziehung zum Angeklagten A. wegen gleichwohl hinnahm. Auf diese Art und Weise bestrafte der Angeklagte das Kind vor dem 1. Januar 2004 mindestens dreimal.

Nach dem Mittagessen am 1. Januar 2004 (Donnerstag) verlangte der Angeklagte A. wie stets, dass Karolina einen Mittagsschlaf machen müsse. Das Kind reagierte widerwillig und versuchte, durch langsames Essen das Zubettgehen hinauszuzögern, bis der dadurch erzürnte Angeklagte es schließlich selbst ins

Kinderzimmer brachte. Einige Zeit später ging der Angeklagte erneut ins Kinderzimmer, um zu kontrollieren, ob Karolina schlief. Dabei ertappte er Karolina dabei, wie sie mit seiner letzten gefüllten Methadonflasche spielte. Dies erregte ihn so sehr, dass er sie erstmals zumindest einmal mit einer leeren Methadonflasche verbrannte. Zu diesem Zweck erhitzte er den runden, etwa 4 cm im Durchmesser messenden Verschluss der Plastikflasche mit einem Feuerzeug und drückte ihn anschließend auf die nackte Haut des Kindes. Anschließend legte er das am Unterkörper entblößte Mädchen vor sich bäuchlings auf den Fußboden und schlug mit einem Ledergürtel wahllos auf sie ein. Karolina erlitt dadurch mehrere, mindestens sechs deutlich sichtbare Striemen an den Oberschenkeln und am Rücken. Erst als die Angeklagte nach etwa zwanzig Minuten ins Zimmer trat, um nachzusehen, wo der Angeklagte C. so lange bleibe, ließ dieser vorerst von dem Kind ab. Als die Angeklagte C. ihm wegen der offensichtlichen Misshandlung Vorhalte machte, ihm sogar drohte, ihn zu verlassen, erklärte ihr der Angeklagte A., dass das Kind wieder nicht gefolgt habe, entschuldigte sich dafür und machte sich sogar daran, die zwischenzeitlich blutunterlaufenen Striemen einzucremen. Ohne sich weiter um ihr Kind zu kümmern, ließ es die Angeklagte C. dabei bewenden, verließ das Zimmer wieder und ging in die Küche. Der Angeklagte indessen, der bei Karolina im Zimmer geblieben war, war unter dem Eindruck der Drohung der Angeklagten C., ihn zu verlassen, nunmehr entschlossen, den Willen des Kindes endgültig zu brechen. Er misshandelte das Kind daher weiter, wobei er es u. a. mit dem Kopf kräftig gegen die Zimmerwand oder den Fußboden stieß. Diese Stöße waren von solcher Heftigkeit, dass sie trotz der geschlossenen Zimmertür und des dazwischen liegenden Wohnraums noch in der Küche zu hören waren. Als die Angeklagte C., alarmiert durch diese dumpfen Geräusche und das zeitweise Aufschreien des Kindes erneut ins Kinderzimmer trat, sah sie Karolina vor dem Angeklagten zwischen Bett und Schrank stehen, wobei sie an der Lippe und aus dem Ohr blutete. Als sie wiederum ansetzte, ihm deswegen Vorhaltungen zu machen, stieß er sie aufs Bett und erklärte ihr erregt, dass Karolina ein "Bastard" sei, der nicht folge und der weg müsse, weil er sie beide sonst noch auseinanderbringe. Während des anschließenden Streitgesprächs bestand er zudem darauf, dass das Kind wegmüsse, wobei er andeutete, es einfach auszusetzen. Die Angeklagte C. ließ sich, um den auch ihr gegenüber aggressiven Angeklagten zu beruhigen, darauf ein und schlug stattdessen vor, Karolina zu ihrer Mutter zu geben. Nachdem man das durch die Misshandlungen bereits gezeichnete Kind dann in das daneben liegende Schlafzimmer der Angeklagten geführt hatte, schickte der Angeklagte A. die Angeklagte C. wieder zurück in die Küche. Anschließend setzte er die Misshandlungen des Kindes fort, wobei er es wiederum so kräftig mit dem Kopf gegen die Wand oder die Fußboden schlug, dass die dumpfen Schlaggeräusche bis in die Küche drangen. Dieses Mal überredete die Angeklagte C. den im Esszimmer sitzenden, allerdings um diese Mit-